

welchem Umfange beim zivilrechtlichen Anschlußverfahren zivil- oder strafprozessuale Bestimmungen anzuwenden sind.

Grundsätzlich ist das Verfahren nach §§ 268 ff. StPO ein unselbständiges und vereinfachtes Verfahren, das nur möglich ist, wenn und solange ein Strafverfahren durchgeführt wird.

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung; die Bestimmungen der ZPO finden also grundsätzlich keine Anwendung.

Im einzelnen ist nun zu prüfen, welche der drei von den unseren Zivilprozeß beherrschenden Grundsätzen — Parteigrundsatz „wo kein Kläger ist, ist kein Richter“, Antragsgrundsatz „der Richter gehe nicht über die Anträge der Parteien hinaus“ und Verhandlungsgrundsatz „worüber nicht, von den Parteien verhandelt worden ist, das existiert nicht für den Prozeß“ — für das Anschlußverfahren übernommen werden können.

Der Parteigrundsatz muß deshalb angewendet werden, weil das zivilrechtliche Anschlußverfahren nur auf Grund eines Antrages des Verletzten durchgeführt werden kann (§ 268 StPO). Es ist infolgedessen nicht möglich, daß der Staatsanwalt einen solchen Antrag stellt. Er kann lediglich den Antrag des Verletzten durch Beweisanträge, Fragen und durch seine Ausführungen unterstützen.

Daß auch der Antragsgrundsatz auf Seiten des Verletzten gilt, ergibt sich auch daraus, daß der Gegenstand des Antrages in § 268 StPO als Anspruch bezeichnet wird. Der Geschädigte muß also, wenn er einen Schadensersatzanspruch geltend macht, in der Regel auch dessen Höhe angeben. Allerdings wird es Aufgabe des Gerichts sein, gemäß § 200 StPO durch Fragen auf die Beseitigung von Unklarheiten hinzuwirken und in geeigneten Fällen darauf aufmerksam zu machen, in welcher Höhe ein Schadensersatzanspruch etwa Erfolg haben könnte.

Der Antragsgrundsatz gilt jedoch nicht für den Angeklagten. Erkennt dieser den Anspruch an, so ist das Anerkenntnis in freier Beweiswürdigung zu beurteilen und im Regelfälle auf den geforderten und anerkannten Betrag zu erkennen. Das kann jedoch nicht in einem besonderen Anerkenntnisurteil (§ 306 ZPO) geschehen, sondern immer nur in Verbindung mit dem Strafurteil.

Die Anwendung des Verhandlungsgrundsatzes des Zivilprozeßrechts in dem Sinne, daß die Ausführungen der Parteien grundsätzlich für die Wahrheitserforschung maßgebend sind, der Richter also an übereinstimmende Erklärungen gebunden ist und nicht geforderte Zeugenvernehmungen unterbleiben, ist dagegen nicht möglich. Vielmehr sind alle Vorschriften für die Wahrheitserforschung der Strafprozeßordnung zu entnehmen.

Aus der Anwendung bzw. Ablehnung von Maximen des Zivilprozesses ergeben sich im wesentlichen folgende Schlußfolgerungen:

1. Antragsberechtigt nach § 268 Abs. 1 StPO ist nur der „durch ein Verbrechen Verletzte“, nicht aber der Abtretungsempfänger oder ein sonst auf Grund eines vertraglichen oder gesetzlichen Forderungsüberganges (z. B. § 255 BGB) Berechtigter, z. B. die Versicherung. Im Falle schuldhafter Tötung sind die Witwe und die Kinder des Getöteten hinsichtlich des Schadensersatzanspruches und ähnlicher Forderungen (§ 844 BGB) als unmittelbar Verletzte anzusehen.

2. Der Verletzte braucht den Antrag jedoch nicht selbst zu stellen; dies kann in seinem Namen ein Vertreter (gesetzlicher Vertreter oder Bevollmächtigter), z. B. für die HO oder eine Konsumgenossenschaft ein hierzu bestimmter Angestellter. In der Hauptverhandlung dagegen kann nur der Verletzte selbst oder — insbesondere bei juristischen Personen — sein gesetzlicher Vertreter auftreten. Bei volkseigenen Betrieben und Genossenschaften mit umfangreicher Verwaltung wird allerdings eine Vertretung durch andere Angestellte zulässig sein, da die gesetzlichen Vertreter schlechterdings nicht in der Lage sind, in jeder Hauptverhandlung, in der ein Schadensersatzanspruch geltend gemacht wird, persönlich aufzutreten. Eine Vertretung durch sonstige Bevollmächtigte, z. B. Anwälte, wird dagegen als unzulässig anzusehen sein, da das Anschlußverfahren eine dem Verletzten persönlich zugebilligte Erleichterung zur Erlangung seines Schadensersatzes, aber keinen Zivilprozeß darstellt. — Der Bevollmäch-

tigte des Verletzten kann nicht gleichzeitig als Sachverständiger auftreten.

3. Der Verletzte kann seinen Antrag, den Angeklagten zum Schadensersatz zu verurteilen, jederzeit, auch ohne Einwilligung des Angeklagten, zurücknehmen. Der Verletzte hat auf den Gang des Anschlußverfahrens einen wesentlich geringeren Einfluß als der Kläger auf den des Zivilprozesses; er kann also ein dringendes Bedürfnis haben, seine Beteiligung an einem Verfahren aufzugeben, das sich entgegen seinen Erwartungen entwickelt, wenn er von einem Zivilprozeß ein günstigeres Ergebnis erhofft. Das gilt auch für die zweite Instanz. Dem Bedenken, daß hierdurch das Urteil erster Instanz, soweit es dem Verletzten Schadensersatz zugesprochen hat, gegenstandslos wird, ist entgegenzuhalten, daß im Privatklageverfahren, das ebenfalls in hohem Maße dem Interesse eines Verletzten dient und daher in diesem Punkte etwa mit dem Anschlußverfahren vergleichbar ist, durch die — hier nach § 249 Abs. 3 StPO zulässige — Zurücknahme sogar das Urteil erster Instanz in seiner Gesamtheit unwirksam wird.

Die Rücknahme des Antrages durch den Verletzten müßte allerdings in schriftlicher Form oder zu Protokoll erfolgen.

4. Der Antrag des Verletzten muß spätestens bei Eröffnung des Hauptverfahrens bei den Akten sein (§ 268 Abs. 1 StPO). Wiederholt kommt der Fehler vor, daß der Antrag erst in der Hauptverhandlung gestellt wird und das Gericht sogar sachlich über ihn entscheidet. Statt dessen muß der Antrag, wenn er nach Eröffnung des Hauptverfahrens gestellt und bis zum Urteil erster Instanz nicht zurückgenommen wurde, als unzulässig zurückgewiesen werden. Allerdings wird im Urteil zweckmäßigerweise darzulegen sein, daß es sich bei der verspäteten Antragstellung um einen verfahrensrechtlichen Mangel handelt; der Verletzte kann also seinen Anspruch dann noch im Zivilprozeß geltend machen.

Es ist angebracht, wenn der Staatsanwalt in Fällen, in denen das zivilrechtliche Anschlußverfahren zweckmäßig erscheint, vor Erhebung der Anklage den Verletzten zur Stellung des Antrages anregt. In der Regel wird es sich dabei um solche Fälle handeln, in denen gesellschaftliches Eigentum verletzt wurde; aber auch in anderen Fällen soll dieser Hinweis erfolgen, insbesondere gegenüber vermutlich rechtsunkundigen Verletzten. Dies erscheint bei Verletzung von gesellschaftlichem Eigentum vor allem deshalb notwendig, weil trotz einer entsprechenden Verfügung des Finanzministeriums, den Antrag nach §§ 268 ff. StPO zu stellen, die Rechtsträger von dieser Möglichkeit bisher verhältnismäßig selten Gebrauch gemacht haben.

5. Der Antrag kann — wie Heinrich³⁾ zutreffend ausgeführt hat — in freier Form gestellt werden; allerdings muß er schriftlich oder zu Protokoll erklärt sein, weil sich sonst der Zeitpunkt der Antragstellung nicht feststellen läßt⁴⁾. Ist aus dem Antrag die Höhe des verlangten Schadensersatzes nicht ersichtlich, so wird das Gericht den Verletzten sachgemäß darüber zu befragen haben; eine Verpflichtung, die nicht auf § 139 ZPO, sondern auf § 200 StPO beruht.

Zur Begründung des Antrages des Verletzten genügt, wenn er erkennen läßt, daß Schadensersatz wegen der Tat Gefordert wird, die Gegenstand des Strafverfahrens ist. Infolgedessen ist es auch unwesentlich, wie Staatsanwalt und Gericht diese Tat strafrechtlich beurteilen, und ein Wechsel der Beurteilung in der Hauptverhandlung (§ 216 StPO) ist unschädlich, auch wenn er die zivilrechtliche Begründung des Schadensersatzanspruches ändert⁵⁾. Der Begriff einer Klageränderung (§ 264 ZPO), der ja mit dem Verhandlungsgrundsatz zusammenhängt, kommt also für dieses Verfahren nicht in Betracht.

6. Der Anwendung des Antragsgrundsatzes auf das Anschlußverfahren entspricht es, daß dem Antragsteller nur soviel zugebilligt wird, wie er selbst verlangt hat. Sogar wenn das Gericht bei der Aufklärung feststellt,

³⁾ a. a. O.

■) Dem Angeklagten ist zusammen mit dem Eröffnungsbeschuß eine Abschrift des Antrages des Verletzten zuzustellen. In den Eröffnungsbeschuß ist der Antrag nicht aufzunehmen.

⁵⁾ Statt einer Unterschlagung, die zum Schadensersatz gemäß § 823 Abs. 1 BGB führt, wird Betrug angenommen, der einen Schadensersatzanspruch gemäß § 823 Abs. 2 BGB begründet.